



11. November 2019

Zahl: 010-7289/2019-Gen. Beb. 12

KUNDMACHUNG

gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 66 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016)

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat in seiner Sitzung vom 06.11.2019 folgendes beschlossen:

Zu TOP 7) Beschlussfassung eines Bebauungsplanes in Berwang: Bebauungsplan im Bereich der Gp. 70/2, 69/2 und 1271 in KG 86002 Berwang (Andreas Sprenger).

Herr Andreas Sprenger plant auf seinem Grundstück Gp. 70/2 (ehemals Bp. .48, Gp. 70/1 und Gp. 70/2) in KG 86002 Berwang das bestehende Gebäude Berwang 37 „Haus Bettina“ umzubauen. Um dieses Bauvorhaben wie laut Planunterlagen ausführen zu können, muss ein ergänzender Bebauungsplan für die Grundstücke Gp. 70/2, 69/2 und 1271 erlassen werden.

Die Grundstücke Bp. .48, Gp. 70/1 und Gp. 70/2 in KG 86002 Berwang wurden mit Grundbuchsbeschluss des Bezirksgerichts Reutte vom 15.05.2019, Zl.: NGB 113/2019 TZ 1094/2019 zum neuen Grundstück Gp. 70/2 vereinigt.

Laut Auskunft des Raumplaners DI. Peter Gladbach ist für die Erteilung einer Baubewilligung für dieses Bauvorhaben die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 03.10.2019, mit der Planbezeichnung BW-BPL-04, über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes in der Gemeinde Berwang im Bereich 70/2, 69/2 und 1271 KG 86002 Berwang ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

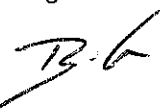

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: **11. Nov. 2019**

abzunehmen am: **17. Dez. 2019**

abgenommen am:

Für den Gemeinderat Berwang:
Der Bürgermeister:


(Dietmar Berktold)